

Strafprozessvollmacht

Rechtsanwalt Günther Werner

Westenriederstraße 51 · 80331 München · Tel. 0 89/54 34 48 30 ·

Fax: 0 89/54 34 48 33 · E-Mail: kanzlei@fragwerner.de

wird hiermit Vollmacht erteilt in der anhängigen Strafsache/Bußgeldsache:

gegen _____

wegen _____

zu meiner Verteidigung bzw. Vertretung in allen Instanzen, sowie im Vorverfahren und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach den §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, 73, 74 OWiG.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozessordnung das Recht:

1. Strafantrag, Privat-, Neben-, und Widerklageanträge zu stellen und zurückzunehmen,
2. in öffentlicher Sitzung aufzutreten,
3. in allen Instanzen, einschließlich Revisionsinstanz, als Vertreter und Verteidiger zu handeln,
4. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf solche zu verzichten,
5. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen und zurückzunehmen,
6. Zustellungen aller Art, namentlich auch von Beschlüssen, Urteilen und Ladungen, in Empfang zu nehmen, einschließlich § 132 Abs. 1 Ziff. 2 StPO
7. Untervollmacht zu erteilen,
8. Gelder, Wertsachen, Kosten und Bußzahlungen, Beschlüsse und Urteilsausfertigungen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen,
9. die in seinem Besitz befindlichen Handakten und Urkunden, sofern diese nicht binnen 6 Monaten nach Erledigung des Auftrags oder Beendigung der Sache abverlangt worden sind, zu vernichten,
10. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen,
11. die Vollmacht berechtigt auch zur Geltendmachung und zum Empfang einer Entschädigung für unrechtmäßige Verfolgungsmaßnahmen. Ein solcher Anspruch wird schon jetzt unwiderruflich an den Prozessbevollmächtigten abgetreten.
12. ein zukünftiger Kostenerstattungsanspruch sowie ein evtl. Rückzahlungsanspruch auf sichergestellte oder beschlagnahmte Gelder jeglicher Währung des Auftraggebers werden jetzt schon unwiderruflich an den Prozessbevollmächtigten abgetreten.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem, der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Sitz der Kanzlei.
Mehrere Vollmachtgeber haften für die entstandenen Gebühren als Gesamtschuldner.

Ort, Datum

Unterschrift